

E 01040029. März 2022

LANDESHAUPTSTADT



2803.2022

über  
Herrn Oberbürgermeister  
Gert-Uwe Mende

SGR Juch 29.3.

über  
Magistrat

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

an die Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule  
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

26. März 2022

#### Überarbeitung der Hundesteuersatzung

Antrags-Nr. 21-F-63-0046; Beschluss-Nr. 0576 vom 16. Dezember 2021

*Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:*

*Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden wird unter folgenden Punkten geändert:*

*7.3 Streichung des letzten Satzes „Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 24 Monate nach Übernahme aus dem Tierheim.“*

*7.4 (neu) Das Halten von Hunden, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II beziehen ist steuerfrei. Ausgenommen von dieser Regelung sind Listenhunde.*

*8.2 (wird gestrichen) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen für den ersten Hund auf die Hälfte des beschlossenen Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II beziehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Listenhunde.*

**Ziffer 7.3 Streichung des letzten Satzes „Die Befreiung gilt für die ersten 24 Monate nach Übernahme aus dem Tierheim“**

Hierzu möchte ich auf folgendes hinweisen:

Mit der Streichung dieses Satzes werden Tierheimhunde unbefristet von der Besteuerung befreit. Diese Befreiung umfasst auch Listenhunde, die aus dem Wiesbadener Tierheim übernommen werden.

Die Vermittlung von Hunden wird durch das Wiesbadener Tierheim grundsätzlich sehr restriktiv gehandhabt:

Es bedarf mehrerer Vorstellungstermine mit sämtlichen Haushaltsangehörigen, bevor ein Hund übergeben wird, um zu prüfen, ob Menschen und Hund harmonieren. Das

Wiesbadener Tierheim schlägt z. B. vor, eine Hundesteuerbefreiung nicht nur aufgrund der Tatsache zu gewähren, dass es sich um einen Tierheimhund handle, sondern zusätzlich noch die Ablegung einer Art „Kleinen Hundeführerschein“ mit Theorie- und Praxisteil zu verlangen, der durch die Hundetrainer des Wiesbadener Tierheims vor Abgabe des Hundes an Interessenten abgenommen werde. Das Mensch-Hund-Team solle nachweisen, dass es keine Gefahr für sich, andere Menschen oder Tiere darstellt. Die Inhalte der möglichen Prüfung werden derzeit tierheimintern abgestimmt und sollen in Kürze dem Kassen- und Steueramt, Steuerabteilung, vorgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund rege ich an, Hunde aus dem Wiesbadener Tierheim nur dann unbefristet von der Hundesteuer zu befreien, wenn der „Kleine Hundeführerschein“ bestanden wurde.

Die Befreiung der Listenhunde könnte zunächst auf 24 Monate befristet werden mit Verlängerungsoption, wenn zusätzlich der Hundeführerschein nach den Prüfungsordnungen bspw. des Internationalen Berufsverbands der Hundeschulen e.V., der Interessensgemeinschaft unabhängiger Hundeschulen e.V., des Berufsverbands zertifizierter Hundetrainer e.V. oder des Verbands für das deutsche Hundewesen e.V. abgelegt wurde.

Damit wird auch ein Gleichlauf mit dem Lenkungszweck der Hundesteuer erzielt, nur wohlherzogene Mensch-Hund-Teams auf Wiesbadens Straßen zu haben:

Ich plane, mit der nächsten Satzungsänderung der Hundesteuer die bestandene anspruchsvollere Hundeführerscheinprüfung stärker steuerlich zu berücksichtigen, als es bislang bei der Begleithundeprüfung der Fall ist.

***Ziffer 7.4 (neu) Das Halten von Hunden, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II beziehen ist steuerfrei. Ausgenommen von dieser Regelung sind Listenhunde.***

***Ziffer 8.2 (wird gestrichen) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen für den ersten Hund auf die Hälfte des beschlossenen Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach SGB II beziehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Listenhunde.***

Durch die neue Formulierung der Befreiung von *Hunden*, also durch die Verwendung des Plurals, werden alle Hunde eines Sozialleistungsempfängers bis zum Wegfall des Sozialleistungsbezugs von der Hundesteuer befreit. Der aktuelle Satzungstext ermäßigt bei Sozialleistungsbezug auf Antrag des Steuerpflichtigen nur den *ersten* Hund.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer; das Leistungsfähigkeitsprinzip wird deswegen nach vermuteter Leistungsfähigkeit bemessen. Für den an diesem Maßstab zu messenden Steuertarif entfaltet sich der Gleichheitssatz nach Art 3 GG in horizontaler Richtung; die Steuerpflichtigen müssen bei gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich hoch besteuert werden. (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/P. Kirchhof, 95. EL Juli 2021, GG Art. 3 Abs. 1 Rn. 269 zur Zweitwohnungsteuer als Aufwandsteuer). Aufwandsteuern messen sich an der für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wegen der Schwierigkeit, die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit festzustellen, bemessen sich die Aufwandsteuern am Konsum (Aufwand) als äußerlich erkennbaren

Zustand (BVerfGE 65, 325, 346 f.). Den Aufwandsteuern liegt also die typisierende Vermutung zugrunde, dass derjenige, der sich eine Zweitwohnung oder einen Hund hält, sich diesen Aufwand leisten kann. Diese Einkommensverwendung wird besteuert.

Die Entscheidung, alle Hunde eines Sozialleistungsempfängers von der Steuer zu befreien, führt dazu, dass die Besteuerung sich in diesen Fällen nicht mehr nach der Leistungsfähigkeit richtet und damit eine Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Hundehaltenden eintritt, die sachlich nicht gerechtfertigt werden kann. Es besteht die Gefahr, dass die Hundesteuersatzung infolge der Änderung als rechtswidrig festgestellt würde.

So entschied das OVG Münster, Urteil vom 08.06.2010 - 14 A 3020/08, dass es nicht darauf ankomme, ob sich der Steuerpflichtige im Einzelfall den Aufwand eigentlich nicht leisten könne, da die Hundesteuer als Aufwandsteuer nicht an Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen anknüpfe, sondern an einen Aufwand, den dieser sich leiste. Die Verwendung des Existenzminimumeinkommens sei Sache desjenigen, der es erziele. Es gäbe keine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, jenem durch Steuerbefreiung einen Aufwand zu ermöglichen, den er sich mit der Steuer nicht leisten könne. Daher sei die Besteuerung der Hundehaltung regelmäßig auch bei Sozialhilfeempfängern keine unverhältnismäßige Belastung. Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Staat, was er dem Einzelnen voraussetzungslos aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Verfügung zu stellen habe, ihm nicht durch Besteuerung seines Einkommens wieder entziehen dürfe (vgl. BVerfGE 120, 125, 154f.) Denn dieser Grundsatz lasse sich nicht auf die Besteuerung eines getätigten Aufwands übertragen.

Das Tierheim Wiesbaden sieht eine vollständige Befreiung der Hunde oder des Hundes von Sozialleistungsempfängern von der Hundesteuer ebenfalls kritisch: Ein Hund koste im Unterhalt Geld (Futter, Versicherung, Tierarzt). Wer sich das finanziell nicht leisten könne, solle auf die Hundehaltung verzichten.

Unter Beachtung des Vorstehenden und Auslegung des mit der Änderung angestrebten politischen Willens sowie des Normzwecks, dass etwa ein Grundsicherung im Alter beziehender Rentner sich nicht wegen der hohen Hundesteuer von seinem treuen Gefährten trennen muss, lässt sich das mit dem Beschluss Nr. 0576 angestrebte Ziel aus meiner Sicht auf dem folgenden Wege erreichen:

Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für den *ersten* Hund, der von Personen gehalten wird, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II beziehen.

Alternativ kann statt einer Steuerbefreiung auch eine prozentuale Steuerermäßigung für den ersten Hund gewährt werden.

Die Befreiung kann befristet erteilt und auf Antrag verlängert werden. Damit wird jedem Bezieher von Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ermöglicht, steuerfrei (alternativ steuerermäßigt) einen Hund zu halten. Dies lässt sich mit der besonderen Bedeutung des Hundes als Helfer gegen die Einsamkeit, als „Lebensbegleiter“, als Familienmitglied begründen.

Das Halten von mehr als einem Hund wird jedoch nicht über die Steuerbefreiung subventioniert. Es gilt hier das Leistungsfähigkeitsprinzip.

Sollte der Sozialleistungsempfänger jedoch schon vor dem Sozialleistungsbezug mehrere Hunde gehalten haben, so stellt es eine erhebliche Härte dar, von diesem zu fordern, dass er sich aus steuerlichen Gründen von allen seinen Hunden bis auf einen trenne. Hier kann über

die Möglichkeit eines Erlasses (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) KAG Hessen i.V.m. § 227 AO) der Hundesteuer die erhebliche Härte vermieden werden, wie etwa die Stadt München ihn vorsieht: <https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/985.html>.

Übertragen auf die Landeshauptstadt Wiesbaden könnte deklaratorisch in der Hundesteuersatzung aufgenommen werden:

*Ein Erlass der Hundesteuer kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter*

- 1. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen beziehen,*
- 2. Ihre finanzielle Notlage nicht selbst verschuldet haben,*
- 3. keine Zahlungsrückstände bei der Landeshauptstadt Wiesbaden haben oder sich ernsthaft um die Zahlung offener Forderungen bemühen und*
- 4. den Hund oder die Hunde*
  - a) angeschafft haben, als die finanzielle Notlage noch nicht bestanden hat oder vorhersehbar war, oder*
  - b) aus medizinischen Gründen unentbehrlich ist, wobei ein nur dienlicher oder förderlicher Aspekt der Hundehaltung nicht ausreichend ist, oder*
  - c) aus besonders gewichtigen moralischen Gründen aufgenommen haben, zum Beispiel, weil pflegebedürftige oder verstorbene Angehörige sich nicht bzw. nicht mehr um den oder die Hunde kümmern können.*

Auch hier kann alternativ anstelle eines vollständigen Erlasses ein Teilerlass gewährt werden.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass im Kassen- und Steueramt eine Sitzungsvorlage zur Änderung der Hundesteuersatzung vorbereitet wird. Ich plane diese im ersten Halbjahr 2022 in den Geschäftsgang zu geben. Die Anregungen zur Konkretisierung des Beschlusses Nr. 0576 können in diesem Zusammenhang in die Satzung übernommen werden.

A.H. 